jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/4/21 2006/02/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs2;
StVO 1960 §84 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/02/0303 E 22. Februar 2002 RS 1 (Hier: Dies gilt auch für einen Auftrag nach § 84 Abs 3 StVO 1960.)

Stammrechtssatz

In Anbetracht des § 84 Abs. 2 StVO 1960 kommt es auf die Entfernung der Werbung vom Fahrbahnrand einer Straße, welche außerhalb des Ortgebietes liegt, an(Hinweis E 6. Juni 1984, 84/03/0016).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020072.X02

Im RIS seit

06.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at